

Bischof eine Leistung unmittelbar an das Reichsgut zu fordern. Aus der Chronik Adams von Bremen erfahren wir, daß Heinrich sich bei der Erhebung Unwans zum Erzbischof von Hamburg-Bremen im J. 1013 der beiden Mittel gleichzeitig bediente: *invitus* habe der neue Kirchenfürst einen Teil seines reichen Erbgutes seiner Kirche zugewandt, einen anderen an den König abgetreten¹⁾. Daß Heinrich diese Besitzungen im Laufe der nächsten Jahre teilweise oder vielleicht auch ganz an die Paderborner Kirche weiterverlieht²⁾, war eine interne Verfügung über Königsgut und sollte den Akt von 1013 gewiß nicht nachträglich als unrechtmäßig stempeln. Die weiteren Nachrichten dieser Art handeln von fehlgeschlagenen Bemühungen, den König zu einer Personalentscheidung zu bestimmen. Die für diesen Zeitraum sehr zuverlässige Bischofsgeschichte von Cambrai berichtet aus dem Jahre 1012, daß sich eine Gesandtschaft, hinter der Balduin IV. von Flandern stand, beim König einfand, um die Ernennung Azelins, eines illegitimen Sprossen aus dem flandrischen Grafen Hause, zu erwirken: *promissis magnis muneribus donum episcopi Azelino expostulant*³⁾. (Der gleiche Versuch war schon bei der Vakanz von 995 unternommen worden, und wenn die Überlieferung nicht getrübt ist, hatte man damals durch „Geschenke“ die Unterstützung der Äbtissin Sophie von Gandersheim, der Schwester Ottos III., gewonnen⁴⁾; unbedingt neu war der Brauch nicht, aus dem späten 10. Jh. haben wir noch ähnliche Nachrichten für Regensburg zu 972 und für Worms zu 999⁵⁾). Die nicht minder glaubwürdigen, weil unmittelbar gleichzeitigen Quedlinburger Annalen melden einen ganz ähnlichen Versuch der *procures* von Halberstadt, die 1023 für ihren Kandidaten Hermann warben, *centies centuplicata pecuniarum praebentes munera*⁶⁾. Auch von einer Reichsabtei ist

¹⁾ Adam von Bremen, *Gesta Hammaburgensis ecclesiae pontificum* II 47, schol. 34 (35), ed. Schmeidler (SS. rer. Germ. 1917) 107: *Sermo est hunc (sc. Unwan) per simoniacam pestem intronizatum, eo quod magnam hereditatem habuit. Cuius partem ipse invitus dimisit imperatori, partem vero alteram optulit ecclesiae suae, quam p̄ gubernavit*. Schon in der Ausdrucksweise tritt zutage, daß es sich um eine spätere Quelle handelt (worauf wir noch zurückkommen), inhaltlich wird die Notiz aber gedeckt durch die ungehaltene Äußerung der gleichzeitigen Quedlinburger Annalen (SS. 3, 81): *regis animus immitis et habendi misera sitis*.

²⁾ DDH. II 264. 265. 328. 342.

³⁾ Gesta episc. Camerac. I 122, SS. 7, 454.

⁴⁾ Ebd. I 110, SS. 7, 448.

⁵⁾ Arnold von St. Emmeram, *De miraculis beati Emmerammi* I 17, SS. 4, 554; *Vita Burchardi episc. c. 4*, SS. 4, 834.

⁶⁾ SS. 3, 88.